

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
13 F 139/22



Amtsgericht Rostock

## Schlussbeschluss

In der Familiensache

|  
vertreten durch den Beistand Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Jugend, Soziales und Asyl - Jugendamt, St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Gz.: 50.73.0524.5.3486

- Antragstellerin -

gegen

Rostock

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen Kindesunterhalt

hat das Amtsgericht Rostock durch die Richterin am Amtsgericht Freese am 30.04.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2023 aufgrund des Sachstands vom 15.03.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 128 Abs. 3 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin zu Händen der gesetzlichen Vertreterin rückständigen Kindesunterhalt für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 30.09.2023 in Höhe von 1.933,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 345,19 € seit dem 15.09.2022, aus weiteren 856,94 € seit dem 10.05.2023 und aus weiteren 731,22 € seit dem 01.11.2023 zu bezahlen.
2. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 4.767,19 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Beteiligten streiten um rückständigen Kindesunterhalt für die Zeit von Juni 2020 bis September 2023 und stritten ursprünglich um laufenden Kindesunterhalt, den der Antragsgegner mittlerweile ab Oktober 2023 in Höhe von 100 % des Mindestunterhalts anerkannt hat. Einen entsprechenden Teil-Anerkenntnis-Beschluss hat das Gericht erlassen.

Die Antragstellerin, | , ist die am 1 | 2013 geborene Tochter des Antragsgegners. Sie lebt bei ihrer Mutter. Diese erhielt durchgängig das Kindergeld für | .

Das Jugendamt ist seit 08.06.2020 Beistand für | . Mit Schreiben vom 09.06.2020 hat es den Antragsgegner zur Auskunftserteilung aufgefordert und mit der Zahlung von Mindestunterhalt (damals 267,- €) in Verzug gesetzt.

Der Antragsgegner hat Auskunft über seine Einkünfte vom Juni 2019 bis Mai 2020 erteilt. Danach hatte er ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.766,58 €.

Er ist seit dem 11.12.2020 verheiratet.

Am 06.05.2021 schloss der Antragsgegner mit dem Jugendamt eine Rückstandsvereinbarung für die Zeit vom Juni 2020 bis April 2021 über die Anerkennung eines Rückstandes in Höhe von 740,- €, auf die er ab Mai 2021 monatlich 30,- € (zusätzlich) zahlte.

Daneben zahlte der Antragsgegner bis Februar 2022 den geforderten Kindesunterhalt für | in Höhe von 115 % des Mindestunterhalts, damals mtl. 409,50 €.

Wegen des diesbezüglichen Vortrags bzw. der Berechnung der Antragstellerseite wird auf die Rückstandsrechnungstabelle, Anlage Ast 18, ausdrücklich Bezug genommen.

Danach kam es im Januar 2022 zu einem erneuten Rückstand in Höhe von 5,- €, weil der Vater die Anpassung des Unterhaltsbetrages an die neue Düsseldorfer Tabelle versäumte.

Für Februar 2022 macht das Jugendamt für die Antragstellerin 120 % des Mindestunterhalts geltend, weil der Antragsgegner durch teilweises Arbeitseinkommen und teilweises Krankengeld bei Anrechnung von niedrigeren Fahrtkosten (70,56 €) ein Einkommen in der 5. Einkommensgruppe gehabt hat. Der Antragsgegner war ab dem 07.02.2022 bis Ende September 2022 krankgeschrieben und erhielt im vollen Monat 2.363,70 € Krankengeld mtl.. Im Februar 2022 erhielt er neben dem anteiligen Krankengeld auch noch anteiliges Gehalt, so dass sein Einkommen bereinigt um 70,56 € Fahrtkosten (für die 1. Woche im Februar) und einen Betrag für die Altersvorsorge in Höhe von 206,03 € insgesamt 2.922,11 € betrug.

Ab März 2022 zahlte der Antragsgegner den geforderten Betrag von 115 % des Mindestunterhalts (414,50 €) und von April bis Juni 2022 überzahlte er den geforderten Unterhalt um 23,- € mtl., da er 414,50 € mtl. bezahlte, obwohl das Jugendamt aufgrund der wiederum geänderten Einkommensverhältnisse (nur noch Krankengeld in Höhe der 3. Einkommensgruppe) nur noch 110 % des Mindestunterhalts (391,50 €) für die Antragstellerin verlangte.

Im Juli 2022 erhöhte sich seine Überzahlung nochmal um 50,- €, weil sich das anzurechenende Kindergeld durch Bonuszahlung erhöht hatte. Ende Juli 2022 bestand nach der Berechnung des Jugendamtes ein Unterhaltsrückstand in Höhe von 180,- €. Dieser baute sich nach Ansicht der Antragstellerseite wieder auf.

Am 08.08.2022 kam eine 2. Tochter des Antragsgegners zur Welt, und der Antragsteller zahlte in diesem Monat nur 156,50 € Kindesunterhalt für die Antragstellerin, da er von einer Mangelfallberechnung ausging.

Das Jugendamt berechnet die Unterhaltsforderung für August 2022 mit 373,69 €, nämlich die ersten 8 Tage des Monats nach der 3. Einkommensgruppe und die weiteren 23 Tage wegen der gestiegenen Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners nach der 2. Einkommensgruppe.

In den Monaten September 2022 bis Dezember 2022 zahlte der Antragsgegner wiederum 105 % des Mindestunterhalts und damit den geforderten Betrag in Höhe von 368,50 € mtl.. Daneben zahlte er weiterhin 30,- € mtl. auf den Unterhaltsrückstand.

Der Antragsgegner verdiente im Dezember 2022 1.946,33 € netto unter Abzug eines Beitrages an die VBL (Rentenanwartschaft) in Höhe von 146,49 € und im Januar 2023 verdiente er 2.160,27 € netto unter Abzug eines Beitrages an die VBL (Rentenanwartschaft) in Höhe von 142,20 €.

Ab Januar 2023 betrug 105 % des Mindestunterhalts unter Anrechnung des erhöhten Kindesgeldes 403,- €, auf den der Antragsgegner weiterhin 368,50 € zahlte.

Ab 08.02.2023 nahm der Antragsgegner Elternzeit bis September 2023 mit einem Einkommen durch Elterngeld in Höhe von 1.156,52 € mtl.. Im September 2023 hatte er ein Einkommen in Höhe von 842,04 €.

Das Jugendamt berechnet den Unterhaltsanspruch ab Februar 2023 in Höhe von 100 % des Mindestunterhalts (377,- €) und der Antragsgegner geht von einem Mangelfall aus und zahlte bis August 2023 lediglich 178,52 € mtl. (Elterngeld abzüglich eines gekürzten Selbstbehalts) und im September 2023 keinen Kindesunterhalt.

Nach der Berechnung des Jugendamts sind in der Zeit von Juni 2020 bis September 2023 rückständige Unterhaltsbeträge in Höhe von 2.018,05 € aufgelaufen, was der Antragsgegner bestreitet.

Der Antragsgegner verdiente ursprünglich als Ingenieur auf der Rostock Werft bei dem Unternehmen GmbH, P. 3.115,27 € durchschnittlich im Monat. Nach Betriebsaufgabe seines ursprünglichen Arbeitgebers und dem Angebot zum Wechsel in die Werft in P nahm der Antragsgegner dieses aus familiären Gründen nicht an, sondern schloss einen neuen Arbeitsvertrag zum Herbst 2023 mit der Bundesrepublik Deutschland mit einer Vergütung nach EG 6 TV EntgO mit einem Gehalt in Höhe von 2.684,- € brutto.

Die Ehefrau des Antragsgegners hatte zunächst ein Einkommen in Höhe von 1.600,- € und im Juni 2022 in Höhe von 2.230,96 €. Ab 30.06.2022 bis zum 07.10.2022 erhielt sie Mutterschaftsgeld in Höhe von 1.287,- € und ab dem 08.10.2022 bezog sie Elterngeld in Höhe von 1.299,41 € bzw. im Januar bis zum 07.02.2023 i.H.v. 1.298,80 €.

Ab März 2023 bis August 2023 ist die Ehefrau des Antragsgegners ein neues Arbeitsverhältnis mit einem mtl. Einkommen von 2.094,70 € netto eingegangen mit der Zusage ihres Arbeitgebers, sie bei einem Ingenieursstudium an der Fachhochschule ab September 2023 bei



einem ruhenden Arbeitsverhältnis mit mtl. 300,- € zu unterstützen sowie der Möglichkeit in den Semesterferien dort zu arbeiten.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Ehefrau des Antragsgegners aufgrund ihrer eigenen Einkünfte nicht als bedürftig anzusehen sei, so dass bis August 2022 von nur einer Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners auszugehen sei und nach der Geburt der 2. Tochter von 2 Unterhaltsverpflichtungen. Nach Beginn seiner Elternzeit würde der Antragsgegner die 2. Tochter nicht mehr durch Zahlung, sondern durch Betreuungsleistungen unterstützen, so dass nicht von einem Mangelfall zulasten der Antragstellerin auszugehen sei. Auch sei der Antragsgegner nicht berechtigt, sich eine Altersvorsorge anrechnen zu lassen, wenn er keinen Mindestunterhalt für die Antragstellerin mehr zahle. Sein Selbstbehalt sei zu kürzen, weil er mit seiner Familie zusammenlebe und seine Ehefrau selbst verdiene.

Die Elternzeit des Antragsgegners dürfe nicht zulasten der Antragstellerin gehen, der Antragsgegner sei ihr gegenüber zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit verpflichtet. Seine Ehefrau sei ohnehin in einer Unterhaltsbedürftigkeit nicht gleichrangig gegenüber den minderjährigen Kindern anzusehen und der Antragsgegner habe in der Elternzeit jedenfalls einen Anspruch auf Familienunterhalt gegenüber seiner Ehefrau.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

der Antragsteller wird verpflichtet, zu Händen der gesetzlichen Vertreterin der antragstellerin einen rückständigen Unterhalt für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 30.09.2023 in Höhe von insgesamt 2.018,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner meint, dass kein Titulierungsbedürfnis hinsichtlich eines Unterhaltsrückstandes bestehe, solange eine Rückstandsvereinbarung laufe und eingehalten werde. Er sei auch seiner Ehefrau zur Unterstützung verpflichtet gewesen und habe daher zunächst 2 Unterhaltsverpflichtungen und nach der Geburt der 2. Tochter drei Unterhaltsverpflichtungen.

Für Februar 2022 sei schon deshalb keine 120 % des Mindestunterhalts von ihm zu zahlen, weil er nur mit 115 % in Verzug gesetzt worden sei. Zudem habe seine Ehefrau aufgrund des Halbteilungsanspruch Anteil an seinem Krankengeld gehabt in Höhe von 500,- € gehabt.

Er habe zu keiner Zeit gegen Erwerbsobliegenheiten verstoßen, sei insbesondere berechtigt gewesen, selbst Elternzeit für seine 2. Tochter zu nehmen. Es hätten „vernünftige Gründe“ vorgelegen, in der Zeit von Februar bis September 2023 Elternzeit zu nehmen, weil seine Frau ein sehr gutes Jobangebot erhalten habe. Das sei eine sehr gute Chance für seine Familie gewesen. Ein Nebenverdienst sei ihm während der Elternzeit nicht möglich gewesen, da ihm das auf das Elterngeld angerechnet worden wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Vortrages der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Ursprungsantrag vom 05.09.2022 (Rückstand: 345,19 €) ist dem Vater am 15.09.2022 gestellt worden, der Antrag vom 09.05.2023 (Rückstand: 1.202,13 € und 100% Mindestunterhalt ab 01.06.2023) ist dem Antragsgegner am 10.05.2023 gestellt worden und der aktuelle Antrag

vom 26.10.2023 ist dem Antragsgegner am 01.11.2023 zugestellt worden.

Mit übereinstimmender Zustimmung der Beteiligten hat ein Übergang ins schriftlichen Verfahren stattgefunden. Zuletzt mit Beschluss vom 21.02.2023 ist den Beteiligten aufgegeben worden abschließend bis zum 15.03.2024 vorzutragen.

I.

Der Antrag auf Unterhaltsrückstandszahlung ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Antragsgegner ist gemäß § 1613 BGB verpflichtet, an die Antragstellerin für die Zeit vom August 2022 bis September 2023 insgesamt 1.988,36 € zu zahlen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Ratenzahlungsvereinbarung des Antragsgegners mit dem Jugendamt über die rückständige Forderung in Höhe von 740,- € dessen Titulierung verhindert hätte (was sehr fraglich ist). Denn der Betrag in dieser Höhe ist vom Antragsgegner bereits bis zum Januar 2023 getilgt worden. Nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin bestand bis Juli 2022 nur noch ein Rückstand in Höhe von 180,- €, der durch weitere 6 Monatsraten á 30,- €, die bis Januar 2023 ausdrücklich auf diesen Rückstand bezahlt worden sind. Da der Antragsgegner zusätzlich mehr als 100 % des Mindestunterhalts gezahlt hat, war die Verrechnung mit dem Rückstand auch zulässig.

Der Zahlungsanspruch der Antragstellerin für Februar 2022 bestand zu Recht in Höhe von 120 % des Mindestunterhalts. Das Einkommen des Antragsgegners für diesen Monat ist mit bereinigten 2.922,11 € und nur einer Unterhaltsverpflichtung zutreffend in der 5. Einkommensgruppe berechnet, so dass sich berechtigter Unterhaltsanspruch in Höhe von 436,50 € ergab. Eine Bedürftigkeit der Ehefrau des Antragsgegners zu diesem Zeitpunkt bestand nicht, ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt worden. Der Antragsgegner ist mit der Zahlung auch wirksam in Verzug gesetzt worden allein durch das Auskunftsaufforderungsschreiben vom 09.08.2020. Das ergibt sich aus § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach ein Schreiben an den Unterhaltsverpflichteten Auskunft über sein Einkommen zu erteilen, für eine Verzugssetzung für Unterhalt in der jeweils berechtigten Höhe ausreicht.

Allerdings besteht ab August 2022 ein neuer Rückstand in Höhe von insgesamt 217,50 €.

Für August 2022 hatte der Antragsgegner aufgrund seines bereinigten Einkommens in Höhe von 2.363,70 € und einer (alleinigen) Bereinigung durch Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 206,03 € einen Unterhalt von 374,- € zu zahlen. Denn er war bis zur Geburt des 2. Kindes am 08.08.2022 in die 3. Einkommensgruppe einzustufen (391,50 € Unterhaltsanspruch :  $30 \times 7 = 91,35$  €) und ab dem 08.08.2022 in die 2. Einkommensgruppe wegen der ab dann 2 Unterhaltsverpflichtungen (368,50 € Unterhaltsanspruch :  $30 \times 23 = 282,52$  €). Der Antragsgegner war auch in der Lage, beide Unterhaltsbeträge für die Kinder, nämlich zusammen 524,- €, von seinem Krankengeld (2.363,70 €) zu bezahlen, ohne seinen Selbstbehalt für Nichterwerbstätige (960,- €) zu gefährden.

Gezahlt hat der Antragsgegner nur 156,50 €, so dass sich ein Rückstand in Höhe von 217,50 € ergibt.

Eine 3. Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau hatte der Antragsgegner ab August 2022 nicht, weil die Ehefrau mit 1.299,- € Elterngeld sich selbst versorgen konnte. Es bestand auch kein vorrangiger familienrechtlicher Ausgleichsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Antragsteller nach dem Halbteilungsanspruch. Denn dem Krankengeld des Antragstellers (2.363,70 €) wären zu-

nächst die zu bedienenden Kindesunterhaltsbeträge für die Töchter abzuziehen. Minderjährige Kinder sind nach § 1609 BGB vorrangig vor Ehegatten, die sich selbst versorgen könnten. Nach Abzug der Kindesunterhaltsbeträge ist das Einkommen des Antragsgegners nicht mehr höher als das der Ehefrau.

Dass der Antragsgegner auch im August 2022 in der Lage war, den vollen Unterhaltsbetrag an die Antragstellerin zu zahlen, ergibt sich auch daraus, dass er dieses bei gleicher Einkommenssituation in den folgenden Monaten von September bis Dezember 2022 geleistet hat und noch darüber hinaus jeweils 30,- € zur Tilgung seiner Unterhaltsschulden aufwenden konnte.

Im Januar 2023 ist ein weiterer Rückstand in Höhe von 4,50 € dazu gekommen, weil er nur 368,50 € gezahlt hat obwohl wegen der abgeänderten Unterhaltstabelle bei 2. Unterhaltsverpflichteten 403,- € fällig gewesen wären.

Ab Februar bis September 2023 war der Antragsgegner entgegen seiner Auffassung verpflichtet, nicht nur 178,52 €, sondern jedenfalls den Mindestunterhalt (377,- €) an die Antragstellerin zu zahlen, so dass hierdurch weitere Rückstände in Höhe von 1.766,36 € aufgelaufen sind.

Durch die Elternzeit des Antragstellers darf die Antragstellerin als minderjähriges Kind nicht schlecht gestellt werden als ihre Schwester, die vom Vater persönlich betreut und mit dem Selbstbehalt des Vaters sowie im Übrigen von der Mutter, der Ehefrau des Antragsgegners komplett wirtschaftlich versorgt wird.

Bereits 2004 hat das OLG Rostock entschieden, dass im Rahmen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit ein Elternteil sich dem Unterhaltsanspruch des nicht bei ihm lebenden Kindes nicht mit der Begründung entziehen kann, er betreue dessen Geschwisterkind, vgl. OLG Rostock, Urteil vom 06.10.2004, Az. 10 UF 33/04, abgedruckt in FamRZ 2005, 1004.

Und der BGH hat entschieden, dass Kinder aus früheren Verbindungen eine Einbuße ihrer Unterhaltsansprüche nur dann hinnehmen müssen, wenn das Interesse des Unterhaltspflichtigen und seiner neuen Familie an der neuen Aufgabenverteilung deutlich überwiegt, insbesondere durch ein deutlich höheres Einkommen des anderen Elternteils, vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2006, Az. XII ZR 31/04, zitiert nach Juris.

Vorliegend übersteigt das Einkommen der Ehefrau des Antragsgegners, das sie ohnehin erst ab März 2023 generiert hat, mit 3.080,- € brutto und 2.094,70 € netto gerade nicht „deutlich“ das ursprüngliche Nettoeinkommen des Antragsgegners vor Eintritt in die Elternzeit mit 2.160,27 € im Januar 2023 bzw. 1.946,33 € im Dezember 2022. Das Familieneinkommen ist durch diese Wahl der neuen Aufgabenverteilung gerade nicht gestiegen. Es betrug im Dezember 2022 1.946,33 € (Einkommen Antragsgegner) + 1.299,- € (Einkommen Ehefrau), zusammen 3.245,33 € und im Januar noch 213,94 € mehr, also 3.459,27 €. Nach Beginn der Elternzeit betrug es dagegen mit 2.094,70 € (Einkommen Ehefrau) + 1.156,22 € (Elterngeld des Antragsgegners), zusammen nur 3.250,92 €. Ein deutliches Überwiegen der Vorteile der neuen Familie gegenüber den sehr deutlichen Nachteilen der 1. Tochter liegt nicht vor, so dass die Wahl der Elternzeit durch den Antragsgegner nicht hinnehmbar ist.

Und die Möglichkeit der Ehefrau ab September 2023 im angedachten Studium in Wismar mit 300,- € von ihrem Arbeitgeber unterstützt zu werden, wirkt sich auch nicht hinsichtlich einer deutlichen Verbesserung des Familieneinkommens gegenüber vorher aus.

Im Übrigen würde dem Antragsgegner für den Fall, dass man die Wahrnehmung seiner Elternzeit doch als zulässig ansehen würde, ein Familienunterhaltsanspruch nach § 1360 BGB in Höhe von



313,89 € gegen seine Ehefrau zustehen, der sich wie folgt berechnet: Einkommen der Ehefrau: 2.094,70 € abzüglich 312,- € Mindestunterhalt für das gemeinsame Kind = 1.784,- € abzüglich Elterngeld des Antragsgegners: 1.156,22 € = 627,78 € : 2 = 313,89 €. Zusammen mit den gezahlten 178,52 € ist der Mindestunterhalt (auch) für die Antragstellerin (377,- €) ohne weiteres zu decken gewesen.

Nach allem sind in der Elternzeit des Vaters weitere Unterhaltsrückstände auf Seiten der Antragstellerin in Höhe von 1.786,36 € aufgelaufen, so dass sich diese für die Zeit vom August 2022 bis September 2023 auf insgesamt 1.933,36 € belaufen.

Die Rechtshängigkeitszinsen ergeben sich aus § 291 BGB. Die Rückstandsbeträge sind gestaffelt zu verzinsen, weil die Rechtshängigkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingetreten ist, nämlich ist Höhe von 345,19 € durch den Ursprungsantrag ab 15.09.2022, in Höhe von weiteren 856,94 € seit dem 10.05.2023 und schließlich aus weiteren 731,22 € seit dem 01.11.2023.

## Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen. Das unterliegen der Antragstellerin im Verhältnis zum Gesamtwert ist geringfügig (weniger als 5 %), so dass der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens allein zu tragen hat.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG. Er berücksichtigt die Geltendmachung von anfänglichen Unterhaltsrückstände in Höhe von 345,19 € und einen laufenden Kinderunterhalt ab September 2022 in Höhe von 105 % des Mindestunterhalts (mtl. 368,50 € x 12 = 4.422,- €).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.  
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.  
Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Rostock  
Zochstraße 13  
18057 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem  
Oberlandesgericht Rostock  
Wallstraße 3  
18055 Rostock

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Freese  
Richterin am Amtsgericht